



Kreisverwaltung Darmstadt - Dieburg	
17.12.12	317648

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägerstorstraße 207

64289 Darmstadt

Geschäftszeichen 16 - 620.020.025 - 23 -
Bearbeiter Herr Hörmig
Durchwahl 0611-368 2649

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

B/2 ka-mü
vom 14. Dezember 2010

Datum

13. Dezember 2012



Schulentwicklungsplan 2010/11 bis 2014/15 des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Ihre Anträge vom 14. Dezember 2010, 12. Juli 2011 und 14. Oktober 2011

Stellungnahme des Staatlichen Schulamts vom 28. Januar 2011

Meine Erlasse vom 28. Februar 2006, 25. September 2009 und 01. September 2011

Mediationsverfahren zur Schulentwicklung am 14. Dezember 2011 und 02. März 2012

Anhörung gemäß § 28 HVwVfG; Ihr Schreiben vom 29.06.2012

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2010 haben Sie mir den Schulentwicklungsplan für die Schuljahre 2010/11 bis 2014/15 des Landkreises Darmstadt-Dieburg gemäß § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 299), zur Zustimmung vorgelegt und mit gleichem Schreiben die Zustimmung zu Schulorganisationsmaßnahmen gemäß § 146 HSchG beantragt.

A. Vorbemerkung

Gemäß § 147 HSchG üben in Hessen die kommunalen Schulträger ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheit aus, womit klargestellt ist, dass sie ihre Aufgaben als eigene Aufgaben im Sinne der Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 HV wahrnehmen und auch als Schulträger den verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung genießen (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 1 und 2). Andererseits steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG) bzw. ist Sache des Staates (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 HV). Diese Verfassungsnormen begründen inhaltsgleich die Befugnis des Staates zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens. Dem Erfordernis, dass Land und Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung zusammenwirken, wird dadurch Rechnung getragen, dass das Land gemäß § 145 Abs. 6 HSchG dem Schulentwicklungsplan zustimmen muss, wobei es nicht auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt ist, sondern aufgrund seiner Gesamtverantwortung die Planung einer Zweckmäßigkeitsskontrolle unterziehen und die einzelnen Maßnahmen daraufhin überprüfen kann, ob sie mit einem geordneten Unterrichtsbetrieb vereinbar sind (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 2 bis 4 m.w.N.). (Siehe auch beigegefügtes Vorblatt „Schulentwicklungsplanung im Zusammenwirken von Land und Schulträger“.)

B. Schulentwicklungsplan allgemein

Grundsätzlich ist bei der Schulentwicklungsplanung stets zu berücksichtigen, dass gemäß § 144 HSchG die Gestaltung des schulischen Angebots maßgeblich vom öffentlichen Bedürfnis bestimmt wird. Dieses dokumentiert sich insbesondere in der Entwicklung der Schülerzahlen und der Anmeldungen an weiterführenden Schulen sowie darin, ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot vorzuhalten.

Im vorliegenden Schulentwicklungsplan des Landkreises Darmstadt-Dieburg sind die bestehenden Betreuungs- und Bildungsangebote umfangreich und übersichtlich dargestellt. Er enthält detaillierte Angaben zur Schülerzahlenentwicklung und zu den Einzugsbereichen der jeweiligen Schulen, zur Gebäude- und Raumsituation sowie zu pädagogischen Konzepten und Schulprofilen. Festzustellen ist, dass der Landkreis Darmstadt-Dieburg ein ausgeglichenes, an der Schülerzahlenentwicklung und dem Elterninteresse ausgerichtetes Bildungsangebot (§ 144 HSchG) unterhält, das die Wahlmöglichkeit in die weiterführenden Bildungsgänge gemäß § 77 HSchG gewährleistet.

Am Beispiel der Gerhart-Hauptmann-Schule in Griesheim (s. auch F.3.c) wird die vielfältige Verknüpfung von „Angebot und Nachfrage“ in der Bildungslandschaft von Stadt und Landkreis offenkundig. Eine Angebotserweiterung des Landkreises Darmstadt-Dieburg beeinflusst unweigerlich die Planung der Stadt Darmstadt (z. B. Kapazitätserhöhung der städtischen Gymnasien) und umgekehrt. Wie das „Mediationsverfahren zur Schulentwicklung“ gezeigt hat, ist ein Abgleich der Interessen und Planungsstrategien infolge dieser engen Verflechtung von schulischem Angebot und realer Nachfrage unumgänglich.

Um ein wohnortnahes und regional ausgeglichenes Bildungsangebot vorzuhalten, das eine personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes ermöglicht, fordert das Hessische Schulgesetz prinzipiell die Abstimmung benachbarter Schulträger (§ 145 Absatz 1 Satz 7 HSchG). Gegebenenfalls ist daher die Bildung eines Planungsverbands gemäß § 140 HSchG mit benachbarten Schulträgern, hier insbesondere mit der Stadt Darmstadt, in Erwägung zu ziehen.

Laut einer Vorausberechnung des Statistischen Landesamtes vom Februar 2011 („Schüler und Schulentlassene in Hessen 2025 – Ergebnisse der regionalisierten Schüler- und Schulabgängervorausberechnung für die allgemeinbildenden Schulen bis 2025“; s. Seite 33 f.) gehen die Schülerzahlen an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Darmstadt-Dieburg innerhalb des Planungszeitraums (Schuljahre 2010/11 bis 2014/15) um rund 7,5 Prozent von rund 30.000 auf 27.700 zurück, bis zum Jahr 2020 sogar auf 25.200.

C. Zustimmung mit Einschränkungen und Auflagen

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter A und B stimme ich gemäß § 145 Abs. 6 HSchG dem vorliegenden Schulentwicklungsplan des Landkreises Darmstadt-Dieburg mit den nachfolgend genannten Einschränkungen und Auflagen zu.

Ihre Planung, anstelle der kooperativen Gesamtschule **Joachim-Schumann-Schule** in Babenhausen eine „Gesamtschule mit einem G8-Zweig und einem schulformübergreifenden Zweig (IGS) zu errichten“, nehme ich von der Zustimmung aus. Auch der Einrichtung von Jahrgangsstufen 5 und 6 an den Sprachheilschulen **Schule am Kiefernwäldchen** in Griesheim und **Schule am Amorbach** (jetzt: Mira-Lobe-Schule) in Eppertshausen kann nicht zugestimmt werden.

Meine Zustimmung verbinde ich mit der **Auflage**, in der nächsten Fortschreibung des Schulentwicklungsplans bezüglich der nachfolgend genannten **Grundschulen** die planerische Grundlage für ein zukunftsfähiges, dem Hessischen Schulgesetz entsprechendes Bildungsangebot zu schaffen. Den Schulen ist eine Größe zu geben, die gemäß § 144a Abs. 1 Satz 1 HSchG „eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt“. Die Fortschreibung ist mir gemäß § 145 Abs. 5 HSchG im Lauf der kommenden fünf Jahre vorzulegen. Eine Zustimmung wird für den Fall in Aussicht gestellt, dass es gelingt, das Grundschulangebot an die tatsächliche Entwicklung anzupassen.

D. Begründung

D.1. Grundschulen

Für das Schuljahr 2009/10 benennen Sie elf Grundschulen, in denen weniger als 100 Kinder unterrichtet werden (S. 72). Aktuelle Zahlen der Landesschulstatistik zeigen, dass gegenwärtig durchschnittlich je 58 Kinder diese Schulen besuchen. Ihren eigenen Prognosen zufolge nehmen die Einschulungszahlen weiter ab, um insgesamt rd. 16 Prozent bis zum Schuljahr 2019/20 (S. 71). Dies erfordert Maßnahmen, die über die Umsetzung meiner Auflagen im Erlass vom 28. Februar 2006 (Veränderung der Schulbezirkssatzung, Bildung von Überschneidungsgebieten, jahrgangsübergreifender Unterricht) hinausgehen.

An erster Stelle empfiehlt sich die Errichtung von **Verbundschulen** (§ 11 Abs. 8 HSchG). Verbundschulen haben eine Schulleitung, einen Verwaltungsstandort, eine einheitliche Schulnummer und zwei bzw. mehrere Beschulungsstandorte. Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 1 HSchG ist für sie ein Schulbezirk zu bilden. Die Entscheidung, zwischen welchen Schulen ein solcher Verbund organisiert wird, oder ob im Rahmen der Schulentwicklungsplanung eine andere Lösung, – gegebenenfalls die Aufhebung eines Standorts – zur Angebotsstabilisierung angestrebt wird, obliegt dem Schulträger. Ergebnis muss eine zweckmäßige Schulorganisation sein.

Ihre Strategie, diese wohnortnahen, kleinen Grundschulen durch Einrichtung weiterer Kombinationsklassen „so lange wie möglich erhalten zu wollen“, mag vorübergehend und vordergründig ihren Zweck erfüllen. Allerdings werden dabei Aspekte der Unterrichtsqualität und -organisation weder hinreichend berücksichtigt noch angemessen gewürdigt. Beispielsweise kann allein durch die geringe Zahl an Lehrkräften in diesen Schulen – bei allem Respekt vor individueller Leistungsbereitschaft und -fähigkeit – die fachliche Kompetenz eines Kollegiums weder ersetzt noch Vertretungsunterricht garantiert werden. Größere Organisationseinheiten dagegen ermöglichen Kooperationen bei der Unterrichtsvor- und Nachbereitung und eröffnen bessere Vergleichsmöglichkeiten über die Leistungen und den Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler.

Folgende Grundschulen bilden schon jetzt (Stand: Schuljahr 2011/12) vermehrt Klassen in der Nähe der Mindestklassengröße und darunter:

<u>Gemeinde Groß-Umstadt:</u>	Wiebelsbacher Schule (31 Schüler/2 Klassen)
	Grundschule im Grünen (51 Schüler/3 Klassen)
	Heubacher Schule (57 Schüler/ 3 Klassen)
<u>Gemeinde Otzberg:</u>	Hasselbachschule (51 Schüler/3 Klassen)
<u>Gemeinde Reinheim</u>	Ueberauer Schule (53 Schüler/4 Klassen)
	Dilsbachschule (63 Schüler/4 Klassen)
<u>Gemeinde Groß-Zimmern</u>	Geißbergschule (56 Schüler/4 Klassen)
<u>Gemeinde Babenhausen</u>	Markwaldschule (62 Schüler/3 Klassen)

Die Anforderungen des § 144 a Abs. 1 Satz 1 HSchG sind damit kaum zu erfüllen. Eine Konsolidierung des Grundschulangebots in diesen Gemeinden halte ich im Sinne des § 145 Abs. 3, 4 und 6 HSchG (personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes, regional ausgeglichenes Bildungsangebot, zweckmäßige Unterrichtsorganisation) für geboten und fordere Sie auf, mit der nächsten Fortschreibung dementsprechende Beschlüsse vorzulegen.

D.2. Kooperative Gesamtschule Joachim-Schumann-Schule

Bereits mit Erlass vom 25. September 2009 habe ich der Umstrukturierung der Joachim-Schumann-Schule in eine Gesamtschule mit einem G8-Zweig *und* einem schulformübergreifenden Zweig (IGS) meine Zustimmung versagt. Ich habe Sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine solcherart gestaltete, im Hessischen Schulgesetz nicht vorgesehene Schulorganisation auch nicht als Versuchsschule anerkannt werden kann. Diese Einschätzung ist gleichbleibend gültig, da die Bedingungen für die Neueinrichtung von Versuchsschulen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 HSchG bei der Novellierung des Hessischen Schulgesetzes vom 1. August 2011 unverändert geblieben sind. Ihrem Einwand vom 29.06.2012 zum Anhörungsverfahren gemäß § 28 HVwVfG kann insofern nicht entsprochen werden.

Im Rahmen eines Schulversuchs gemäß § 14 Abs. 1 HSchG erhalten Gymnasien und kooperative Gesamtschulen, nicht aber eine hybride Schulform aus Gymnasium und integrierter Gesamtschule, die Möglichkeit für ein Parallelangebot G8/G9 innerhalb einer Schule. Diese Option wird ab dem Schuljahresbeginn 2013/14 einer begrenzten Zahl von Gymnasien sowie auch kooperativen Gesamtschulen jeweils mit einer prognostisch gesicherten Jahrgangsbreite von mindestens vier Zügen im Rahmen eines Schulversuchs eröffnet, wobei eine Zweizügigkeit in jeder Organisationsform (G8 und G9) gewährleistet sein muss. Das Antragsverfahren ist in § 14 Abs. 3 HSchG beschrieben.

D.3. Sprachheilschulen Schule am Kiefernwäldchen / Schule am Amorbach

Die Schülerzahlen an beiden Schulen lassen keinen Bedarf für eine Ausweitung des Angebots auf die Jahrgangsstufen 5 und 6 erkennen: An der Schule am Kiefernwäldchen konnten die meisten Schüler in den vergangenen Jahren die Grundstufe mit einem Wechsel in die allgemeine Schule abschließen. Auch an der Mira-Lobe-Schule (ehedem „Schule am Amorbach“) werden dank erfolgreicher Rückführungsmaßnahmen in allgemeine Schulen aktuell nur insgesamt 15 Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 und 6 unterrichtet. Ihren Einwänden vom 29.06.2012 zum Anhörungsverfahren gemäß § 28 HVwVfG folge ich insofern nicht.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Sprachheilförderung vorrangig in Vorklassen und in den ersten beiden Grundschuljahren erfolgen sollte. Sie endet in der Regel nach der Grundstufe mit dem Erreichen wesentlicher Elemente der Sprachentwicklung. Darüber hinaus erfüllen die weiterführenden allgemeinen Schulen – gemäß ihrer Verpflichtung zu inklusiver Beschulung – den Anspruch auf sonderpädagogischen Förderbedarf in diesem Bereich. Verbleibender Unterstützungsbedarf kann durch die zuständigen Beratungs- und Förderzentren gedeckt werden. Im Einzelfall besteht die Möglichkeit, den Besuch der Grundstufe mit den entsprechenden Fördermaßnahmen um ein Jahr zu verlängern, wenn für Schüler der 5. Jahrgangsstufe dadurch der Anschluss an eine allgemeine Schule erleichtert wird. Schüler der Jahrgangsstufe 6 sind gegebenenfalls auf Lernhilfebedarf zu überprüfen; darüber hinaus ist auch der gemeinsame Unterricht bzw. die Sprachheilambulanz zur Versorgung nutzbar zu machen.

E. Organisationsmaßnahmen gemäß § 146 HSchG

- Den mit Kreistagsbeschluss vom 20.06.2011 gemäß § 146 HSchG beantragten Umwandlungen der Haupt- und Realschulangebote an der **Ernst-Reuter-Schule** (Groß-Umstadt) und der **Otzbergschule** (Otzberg) in Mittelstufenschulen stimme ich zu. Die laufenden Schulversuche an beiden Schulen werden damit in den Regelbetrieb überführt.
- Die Umwandlung des Haupt- und Realschulzweigs der KGS **Goetheschule** in eine Mittelstufenschule ist nicht an ein Zustimmungsverfahren nach § 146 HSchG gebunden, da mit dieser Maßnahme keine Änderung der Organisationsform „kooperative Gesamtschule“ verbunden ist. Vielmehr liegt gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HSchG die Entscheidung bei der Schulkonferenz, die dazu das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen hat. In den Schulentwicklungsplan muss die Entscheidung der Schulkonferenz nur nachrichtlich aufgenommen werden (§ 26 Abs. 3 Satz 2 HSchG). Ein entsprechender Beschluss des Kreistags vom 19.09.2011 liegt vor.
- Der Errichtung einer gymnasialen Oberstufe an der KGS **Gerhart-Hauptmann-Schule** in Griesheim stimme ich gemäß § 146 HSchG zum Schuljahresbeginn 2013/14 zu.

F. Hinweise

F.1. Grundschule Schule am Pfaffenberg in Mühlthal

Bzgl. der Errichtung einer kooperativen Gesamtschule am Standort der Grundschule **Schule am Pfaffenberg** in Mühlthal habe ich bereits mit Erlass vom 01.09.2011 entschieden.

F.2. Gymnasiale Oberstufe Bachgauschule

Zu Ihrer Planung bezüglich einer organisatorischen Anbindung des Oberstufengymnasiums Bachgauschule an die Joachim-Schumann-Schule zu einer kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass hierfür ein Organisationsbeschluss gemäß § 146 HSchG erforderlich wird, der die geplanten Organisationsänderungen präzise abbildet.

F.3. Kooperative Gesamtschulen

Ihre im Schulentwicklungsplan explizit bekundete Bereitschaft, kooperative Gesamtschulen darin zu unterstützen, ihre Haupt- und Realschulzweige als Mittelstufenschule zu organisieren (S. 77), begrüße ich ausdrücklich. Zu folgenden drei kooperativen Gesamtschulen erlaube ich mir weiterführende Hinweise.

a) Kooperative Gesamtschule „Schule auf der Aue“

Der vorliegende Schulentwicklungsplan enthält keine Planungsgrundlage für die „*bei entsprechender Entwicklung der Schülerzahlen*“ beabsichtigte Errichtung einer gymnasialen Oberstufe an der „Schule auf der Aue“ in Münster. Das Erfordernis für eine solche Maßnahme wäre ggf. in einer künftigen Fortschreibung begründet darzulegen. Aus heutiger Sicht jedoch ist ein öffentliches Bedürfnis nach Errichtung einer weiteren Oberstufe in der Region nicht erkennbar. Voraussichtlich könnte diese schon mangels hinreichender Schülerzahl kein attraktives Kursangebot in der Konkurrenz zur Alfred-Delp-Schule bieten.

b) Kooperative Gesamtschule Justin-Wagner-Schule

Für die Justin-Wagner-Schule in Roßdorf gehen Sie von der Einrichtung kombinierter Haupt- und Realschulklassen aus, „*wenn (...) die Schülerzahlen keine andere Wahl zulassen*“ (S. 173). Entsprechende Statistikdaten zeigen, dass die Anmeldezahlen an der zugehörigen Förderstufe – aus der sich der Haupt- und Realschulzweig ausschließlich rekrutiert

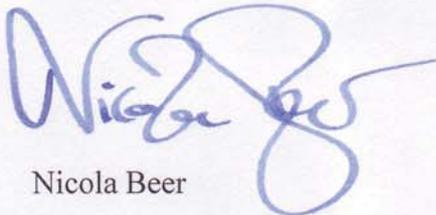
– von 99 zum Schuljahr 2008/09 um die Hälfte auf 47 (Schuljahr 2012/13) gesunken sind. Mit einer Jahrgangsbreite dieser Größenordnung und bei sinkenden Schülerzahlen ist die Organisation als kooperative Gesamtschule künftig gefährdet. Ihre Strategie, dem Problem mit der Bildung von Kombi-Klassen zu begegnen, ließe sich auch durch Umwandlung des Haupt- und Realschulzweigs in eine Mittelstufenschule realisieren, zumal die Justin-Wagner-Schule bereits über ein Ganztagsangebot verfügt. Die Kooperation mit Beruflichen Schulen in Darmstadt und/oder Dieburg könnte eine Möglichkeit aufzeigen, sich im Wettbewerb besser zu behaupten.

c) Kooperative Gesamtschule Gerhart-Hauptmann-Schule

Die Gerhart-Hauptmann-Schule in Griesheim rekrutiert ihre Schülerinnen und Schüler fast ausschließlich aus Griesheimer Grundschulen und wird auch absehbar stabile Schülerzahlen aufweisen. Die für den Aufbau einer Oberstufe erforderliche Jahrgangsbreite lässt sich erzielen, wenn die am gymnasialen Bildungsgang interessierten Griesheimer Grundschüler in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasialzweigs der Gerhart-Hauptmann-Schule und nicht auf Darmstädter Gymnasien wechseln und darüber hinaus die Griesheimer Sek.-I-Absolventen zum Besuch der Sekundarstufe II die eigene gymnasiale Oberstufe wählen.

Die Anmeldungen mit Erstwunsch am Gymnasialzweig der Gerhart-Hauptmann-Schule haben sich von 53 im Schuljahr 2009/10 auf 96 im Schuljahr 2012/13 nahezu verdoppelt, und entsprechend gesunken ist die Schülerrücklenkung von den mit Erstwunsch angewählten Darmstädter Gymnasien. Diese bemerkenswert positive Entwicklung darf indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass seit Jahren ein großes Kontingent von rund 35 Prozent der Griesheimer Grundschüler an ein grundständiges Gymnasium in Darmstadt wechselt. Jedoch kann nach Rücklenkung auch künftig mit ca. 110 Schülerinnen und Schülern in den gymnasialen Eingangsklassen der Gerhart-Hauptmann-Schule gerechnet werden.

Trotz der nicht abschließend kalkulierbaren Unwägbarkeiten gehe ich davon aus, dass die Voraussetzung für die Errichtung einer gymnasialen Oberstufe gemäß § 144 a Abs. 2 Satz 5 HSchG (mind. 80 Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe der Einführungsphase) im Planungszeitraum zu erfüllen sein wird. Daher stimme ich der Errichtung einer gymnasialen Oberstufe zu. Abschließend weise ich darauf hin, dass eine gymnasiale Oberstufe gemäß § 144 a Abs. 1 Satz 3 HSchG auf Dauer im Durchschnitt der Jahrgangsstufen eine Schülerzahl von mindestens 50 erreichen muss.



Nicola Beer

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgericht Darmstadt, Havelstraße 7, 64295 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Vorblatt

Schulentwicklungsplanung im Zusammenwirken von Land und Schulträger

Die Schulträgerschaft steht in einem Spannungsverhältnis, das verfassungskonform aufgelöst werden muss (Hess. StGH, Urteil vom 4.10.1995, StAnz. S. 3391). Aufgrund seiner Gestaltungsbefugnis kann das Land gesetzlich den Inhalt und den strukturellen Rahmen vorgeben, in dem der Schulträger das regionale Schulwesen zu organisieren hat. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht gilt daher nicht uneingeschränkt. Demnach legt der Schulträger seine in eigener Verantwortung erstellte Schulentwicklungsplanung auf. Das Kultusministerium entscheidet, ob dieser Planung zugestimmt werden kann. Die Art und Weise des Zusammenwirkens (§ 137 HSchG) von Schulträger und Schulaufsicht bei der Erstellung der Schulentwicklungspläne wird in §§ 144 a, 145, 146 HSchG konkretisiert. Schulentwicklungspläne sind regelmäßig, spätestens nach 5 Jahren zu überprüfen (§ 145 Abs. 5 HSchG). Sie sind fortzuschreiben, wenn die Entwicklung des Schulbedarfs gemäß § 144 HSchG es erforderlich macht. Dies kann in Teilen der Region bzw. des Schulangebotes bereits vor dem Ablauf der 5 Jahre notwendig werden.

Maßstab für die Aufstellung bzw. Fortschreibung von Schulentwicklungsplänen ist das „öffentliche Bedürfnis“ bezüglich der Gestaltung des schulischen Angebotes in der Region (§ 144 HSchG). Auch mit der vom Hessischen Landtag am 3. Juni 2008 beschlossenen Neufassung des § 144 a HSchG hat sich an der Substanz der Voraussetzungen für die Schulentwicklungsplanung und damit für die Zustimmung gemäß § 145 Abs. 6 sowie § 146 HSchG nichts entscheidend geändert. Nach wie vor ist eine Abwägung durch den Schulträger zwischen den nicht ausdrücklich vom Gesetzgeber, aber in Verordnungen erlassenen und in der Rechtsprechung definierten Anforderungen erforderlich. Diese Abwägung ist im Schulentwicklungsplan nachvollziehbar darzustellen, und Abweichungen von den bisherigen Vorgaben sind zu begründen. Die materiellen Planungsvorgaben der genannten Vorschriften sind – mittelbar – auch Kriterien für die Gestaltung des Schulangebotes. Dazu gehören insbesondere auch die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation und ihre Vereinbarkeit mit der ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts sowie die Berücksichtigung der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes. Nur in diesen Grenzen hat der Schulträger einen Gestaltungsspielraum (vergl. Köller/Achilles, HSchG, § 144, Anm. 3).

„Insbesondere“ sind nach § 144 HSchG folgende Kriterien zu beachten und im Schulentwicklungsplan auszuweisen: 1. die Entwicklung der Schülerzahlen (Geburten- und Einschulungszahlen an weiterführenden Schulen, d.h. die zu erwartenden Jahrgangsbreiten im Einzugsbereich), 2. das erkennbare Interesse der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler (d.h. regionalspezifische Prognosen zur Entwicklung der Verteilung der Nachfrage auf die Schulangebote, Standorte und Schulformen) und 3. die Erhaltung bzw. Errichtung eines ausgeglichenen Bildungsangebotes (vergl. Köller/Achilles, HSchG, § 144, Anm. 4).

Diese Vorgaben sind sowohl Voraussetzung für die Errichtung als auch für die Erhaltung von Schulangeboten. „Insbesondere“ bedeutet, dass daneben auch weitere Anforderungen zu berücksichtigen sind, die das Planungs- und Gestaltungsermessen des Schulträgers begrenzen. Diese ergeben sich aus § 144 a und § 145 Abs. 1 bis 4 HSchG (vergl. im Einzelnen Köller/Achilles, HSchG, § 145, Anm. 11). Diese Bestimmungen jenseits des § 144 a HSchG gelten seit 1992 und wurden in den Novellierungen des 1. und 2. Qualitätssicherungsgesetzes nur an einigen Stellen ergänzt, grundsätzlich aber nicht geändert. Schulen sollen nach § 144 a Abs. 1 Satz 1 HSchG eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt. Ist dieses nicht der Fall, sind Gegenmaßnahmen erforderlich (vgl. Köller/Achilles, § 144 a HSchG Anm. 2.2).

Schulen können nicht ohne Berücksichtigung der Entwicklung von Schülerzahlen errichtet bzw. erhalten werden. Zwar hat ein Schulträger das Recht zur Errichtung von Schulen, doch steht dieses Recht unter dem Zustimmungsvorbehalt des § 146 HSchG.

Ralf Hörnig
Referatsleiter
Schulentwicklungsplanung